

Geschäftsordnung

des Kreistages des Landkreises Cloppenburg vom 26.04.2012

Aufgrund von § 4 der Hauptsatzung vom 26.04.2012 beschließt der Kreistag des Landkreises Cloppenburg für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und Beiräte folgende Geschäftsordnung:

I. Abschnitt Der Kreistag

§ 1

Fraktionen und Gruppen

- (1) Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Kreistagsabgeordneten, die derselben Partei oder Wählergruppe angehören oder als Hospitanten/Hospitantinnen in die Fraktion aufgenommen worden sind.
- (2) Gruppen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Kreistagsabgeordneten, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge in den Kreistag gewählt sind. Sie müssen bei der Bildung gegenüber dem Kreistag den Willen zur dauernden Zusammenarbeit bekunden. Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen.
- (3) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der Landrätin/dem Landrat von der/dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, ihrer/seiner Stellvertreter/innen und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten.
- (4) Die im Kreistag vorhandenen Fraktionen und Gruppen werden in der ersten Sitzung des Kreistages festgestellt. Dabei ist die Liste der Mitglieder vorzulegen.
- (5) Fraktionen benennen eine/n Fraktionsvorsitzende/n, die im Kreistag vertretenen Gruppen eine/n Sprecher/in.
- (6) Die Mitgliederliste der Fraktionen und Gruppen sowie die Namen der Fraktionsvorsitzenden und der Sprecher/innen der Gruppen sind in die Niederschrift aufzunehmen.
- (7) Änderungen sind der Landrätin/dem Landrat unverzüglich anzuzeigen, der sie in der nächsten Sitzung dem Kreistag zur Kenntnis bringt.
- (8) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten des Landkreises gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 30.04. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Landrätin/dem Landrat zuzuleiten ist.

§ 2

Form der Einberufung des Kreistages und Ladungsfrist

- (1) Die Ladung erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie etwaiger Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 zu beachten. Jeder

Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.

- (2) Die Ladungsfrist für die Sitzungen des Kreistages beträgt 6 Tage. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Fällen sonstiger Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf 8 Stunden abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 8. Tage vor der Sitzung zur Post gegeben werden, bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Fällen sonstiger Dringlichkeit gilt die Frist als gewahrt, wenn die Ladungen den Kreistagsabgeordneten 8 Stunden vor der Sitzung zugehen bzw. ausgehändigt werden.

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; den Vertreterinnen und Vertretern der Presse sind besondere Sitze zuzuweisen.
- (2) Der in Abs. 1 genannte Personenkreis ist nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Er darf auch im Übrigen die Verhandlungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der/dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (3) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Wenn im Verlauf einer Sitzung unerwartet Gegenstände zur Sprache kommen, die vertraulich behandelt werden müssen, so hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende über den Ausschluss der Öffentlichkeit abstimmen zu lassen. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn eine Beratung darüber nicht erforderlich ist. Andernfalls ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit kann von jedem Kreistagsmitglied und von der Landrätin/dem Landrat oder der sie oder ihn vertretenden Beamtin/Beamten gestellt werden.
- (4) Fotoaufnahmen von Vertreterinnen/Vertretern der Presse sind zulässig, soweit sie den Sitzungsbetrieb nicht stören. Beabsichtigte Audio- oder Videoaufnahmen sind der/dem Vorsitzenden oder der Landrätin/dem Landrat mitzuteilen. Audiomitschnitte für Radiosendungen und Videoaufnahmen für das Fernsehen bzw. Internetfernsehen dürfen erfolgen, soweit kein Kreistagsmitglied dem widerspricht. Bei angekündigten beabsichtigten Aufnahmen weist der Vorsitzende zu Beginn der Sitzung auf das Widerspruchsrecht hin. Ein Widerspruch kann auch vor Beginn der Sitzung gegenüber der/dem Vorsitzenden oder der Landrätin/dem Landrat geäußert werden.

§ 4 Sitzungsleitung

- (1) Die/der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.
- (2) Ist die/der Vorsitzende und ihre/seine Vertreterin oder ihr/sein Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz der/des ältesten anwesenden, hierzu berechneten Kreistagsabgeordneten für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der

Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 5 Sitzungsverlauf

(1) Regelmäßiger Sitzungsverlauf:

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- c) Feststellung der Tagesordnung
- d) Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung
- e) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über Vorschläge der Ausschüsse des Kreistages
- f) Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses und Anfragen hierzu
- g) Anregungen und Beschwerden
- h) Bericht der Landrätin/des Landrats über wichtige Angelegenheiten
- i) Anfragen
- j) Mitteilungen
- k) Einwohnerfragestunde
- l) nichtöffentliche Sitzung
- m) Schließung der Sitzung

(2) Wenn keine Berichte und Anfragen vorliegen, unterbleibt die Aufnahme dieser Punkte in die Tagesordnung.

§ 6 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der/dem Vorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Vorsitzende es unter Nennung des Namens "zur Ordnung", falls es vom Verhandlungsgegenstand abschweift, "zur Sache" rufen. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann die Sitzung unterbrochen werden. Die/der Vorsitzende kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen schließen.

§ 7 Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich an die Landrätin/den Landrat zu richten. Anträge, die nicht mindestens 14 Tage vor der Kreistagssitzung eingegangen sind, werden als Eilanträge behandelt, wenn sie als solche bezeichnet sind.
- (2) Der Kreistag entscheidet darüber, welchem Ausschuss der Antrag, der in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, zur Vorbereitung überwiesen werden soll.

- (3) Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Kreistagssitzung statt, entscheidet der Kreisausschuss anstelle des Kreistages über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Kreistag in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.
- (4) Im Einvernehmen mit der/dem Antragsteller/in kann die Landrätin/der Landrat Anträge nach Abs. 1 dem Kreisausschuss oder dem zuständigen Kreistagsausschuss unmittelbar zuleiten.
- (5) Die/der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.
- (6) Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Kreistages mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 8

Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge, bestimmte Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung zu setzen, die nicht mindestens 14 Tage vor der Kreistagssitzung eingegangen sind, können nur berücksichtigt werden, wenn sie dringlich sind. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Ist die Ladung bereits erfolgt, wird sie ergänzt, wenn der Antrag spätestens am 6. Tage vor der Sitzung eingegangen und dringlich ist.
- (2) Später eingegangene Anträge können nur während der Kreistagssitzung vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht werden. Dieses gilt auch, wenn bei Anträgen innerhalb der 6-Tage-Frist die Dringlichkeit nicht anerkannt worden ist und der Antrag trotzdem aufrechterhalten wird. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Kreistages mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder erweitert werden.
- (3) Falls zu dem Antrag eine Sachentscheidung getroffen werden soll, ist die Kreistagssitzung zu unterbrechen und dem Kreisausschuss Gelegenheit zu geben, sich mit der Sache zu befassen.

§ 9

Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 10

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierher gehören insbesondere Anträge auf

- a) Beendigung der Aussprache; dieser Antrag kann nur von einem Kreistagsmitglied gestellt werden, das zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen hat
 - b) Vertagung
 - c) Übergang zur Tagesordnung
 - d) Absetzen von der Tagesordnung
 - e) Verweisung an den Kreisausschuss oder einen Ausschuss des Kreistages
 - f) Unterbrechung der Sitzung
 - g) Nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit
 - h) Verlängerung der Redezeit
 - i) Zulassung mehrmaligen Sprechens
 - j) Anhörung
 - k) Nichtbefassung.
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die/der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort zur Begründung und je einer/einem Abgeordneten der Fraktionen oder Gruppen die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie/er bringt darauf den Antrag zur Entscheidung durch den Kreistag.
- (3) Über bereits getroffene Entscheidungen des Kreistages findet keine erneute Aussprache statt.

§ 11

Zurückziehen von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin/dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.

§ 12

Beratung

- (1) Ein Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der/des Sprechenden zulässig.
- (2) Wird das Wort gewünscht, muss sich das Kreistagsmitglied durch Erheben der Hand bemerkbar machen.
- (3) Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Kreistagsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsmitgliedern gewünscht, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald das jeweilige Kreistagsmitglied seine Ausführungen beendet hat.
- (4) Die/Der Vorsitzende kann zur Wahrung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.
- (5) Die Landrätin/der Landrat und ihre/seine allgemeine Vertreterin bzw. ihr/sein allgemeiner Vertreter sind auf ihr/sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die/der Vorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihe das Wort erteilen.
- (6) Die Rednerinnen und Redner dürfen in ihren Ausführungen nur von der/dem Vorsitzenden unterbrochen werden. Erhebt sich die/der Vorsitzende, so hat die

Rednerin/der Redner ihre/seine Ausführungen zu unterbrechen.

- (7) Die Redezeit beträgt für die Begründung eines schriftlichen Antrages längstens 10 Minuten, im übrigen bis zu 5 Minuten. Die/Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit.
- (8) Jedes Kreistagsmitglied darf grundsätzlich zu einem Verhandlungsgegenstand nur einmal sprechen; ausgenommen sind hiervon
 - a) die Begründung eines Antrages
 - b) das Schlusswort der/des Ausschussvorsitzenden oder der/des Antragstellerin/Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - c) Richtigstellung offenkundiger Missverständnisse,
 - d) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
 - e) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
 - f) Wortmeldungen der Landrätin/des Landrats gemäß Absatz 5.
 Die/Der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Kreistagsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.
- (9) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Änderungsanträge;
 - c) Zurückziehen von Anträgen.

§ 13 Anhörung

- (1) Beschließt der Kreistag anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 12 Abs. 7 entsprechend.
- (2) Beschließt der Kreistag, anwesende Einwohnerinnen oder Einwohner des Landkreises zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 12 Abs. 7 entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Kreistagsmitglieder. Eine Diskussion mit den Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern findet nicht statt.

§ 14 Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen auf Verlangen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung; über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Kreistag, welches der weitergehende Antrag ist. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der/dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmenverhältnis festzulegen. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Kreistag dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Die/der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben, findet eine namentliche Abstimmung nur auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreistagsmitglieder statt.
- (5) Über geheime Abstimmung wird mit einem Viertel der anwesenden Kreistagsmitglieder beschlossen; sie hat den Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden Kreistagsmitgliedern festgestellt und der/dem Vorsitzenden mitgeteilt, die/der es bekannt gibt.

§ 15 Anfragen

- (1) Jede Kreistagsabgeordnete und jeder Kreistagsabgeordnete kann Anfragen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Grundsätzlich werden alle Angelegenheiten vom Landrat schriftlich beantwortet. Alle Kreistagsmitglieder erhalten die Anfragen und Antworten zur Kenntnis.
- (2) Anfragen zur Beantwortung in einer Kreistagssitzung werden vom Landrat grundsätzlich mündlich beantwortet. Eine Zusatzfrage ist zulässig. Der wesentliche Inhalt der Anfragen und der Antworten wird in das Protokoll aufgenommen. Kann eine Anfrage in der Sitzung nicht mündlich beantwortet werden, erfolgt innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Antwort. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 16 Protokoll

- (1) Die Landrätin/der Landrat ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten, ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden, der Landrätin/dem Landrat und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist allen Kreistagsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Kreistag beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin/des Protokollführers, der Landrätin/des Landrates oder der/des Vorsitzenden beheben lassen, entscheidet der Kreistag.
- (4) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Kreistages vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Kreisausschuss.

§ 17

Einwohnerfragestunde

- (1) Am Ende einer öffentlichen Kreistagssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der/dem Vorsitzenden geleitet.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Beratungsgegenständen der vorangegangenen Kreistagssitzung stellen. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner Frage beziehen müssen, stellen.
- (3) Die Fragen werden von der/dem Vorsitzenden und der Landrätin/dem Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

II. Abschnitt Kreisausschuss

§ 18 Geschäftsgang und Verfahren

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag mit Ausnahme von §§ 13 und 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.
- (2) Die Landrätin/Der Landrat hat das Recht, Mitarbeiter/innen der Verwaltung zu einzelnen Punkten vortragen zu lassen. Der Kreisausschuss kann durch Beschluss widersprechen.
- (3) Auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern des Kreisausschusses ist namentlich abzustimmen.

§ 19 Ladungsfrist und Form der Einberufung

- (1) In dringenden Fällen kann abweichend von § 2 die Ladung und die Mitteilung der Tagesordnung auch mündlich oder fernmündlich erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt in dringenden Fällen wenigstens 8 Stunden.
- (2) Während einer Kreistagssitzung kann der Kreisausschuss ohne Frist einberufen werden.
- (3) Allen Kreistagsabgeordneten ist die Einladung zu den Sitzungen mit der Tagesordnung zuzuleiten. Die Mitglieder benachrichtigen ihre Vertreter/innen, wenn sie verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen.
- (4) Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 1 (Vorlage zu den Tagesordnungspunkten) findet keine Anwendung.

§ 20**Zusammenwirken der Ausschüsse des Kreistages mit dem Kreisausschuss**

Der Kreisausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse des Kreistages Stellung und stellt die Beschlussempfehlungen für den Kreistag auf, sofern er nicht in eigener Zuständigkeit entscheidet.

§ 21**Protokoll**

Das Protokoll über die Sitzungen des Kreisausschusses wird allen Kreistagsmitgliedern übersandt. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln.

III. Abschnitt**Kreistagsausschüsse****§ 22****Geschäftsgang und Verfahren**

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse des Kreistages gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen. Die für den Kreisausschuss geltende Vorschrift des § 18 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung findet auch auf die Kreistagsausschüsse Anwendung.
- (2) Allen Kreistagsabgeordneten ist die Einladung zu den Sitzungen der Kreistagsausschüsse mit der Tagesordnung zuzuleiten.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich
- (4) Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Verhandlungsgegenstände aufführt, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.

§ 23**Stellvertreterinnen und Stellvertreter**

- (1) Die zur Benennung der jeweiligen Ausschussvorsitzenden berechtigte Fraktion oder Gruppe benennt auch die Vertreterin/den Vertreter aus den Kreistagsabgeordneten des Ausschusses.
- (2) Bei der Bildung der Kreistagsausschüsse ist für jedes Ausschussmitglied eine Vertreterin/ein Vertreter zu benennen.
- (3) Die Mitglieder der Kreistagsausschüsse benachrichtigen ihre Vertreterin/ihren Vertreter, wenn sie verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen.
- (4) Die Vertretung von Vertreterinnen/Vertretern richtet sich nach den für den Kreisausschuss geltenden Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.

IV. Abschnitt

Ausschüsse und Beiräte aufgrund besonderer Rechtsvorschriften

§ 24

Anwendung von Vorschriften

Die Geschäftsordnung ist sinngemäß auch auf Ausschüsse und Beiräte des Landkreises anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit nicht diese Vorschriften etwas anderes bestimmen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25

Außerkräfttreten der Geschäftsordnung

Der Kreistag kann für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl beschließen.

§ 26

Inkräfttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 26.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreisausschüsse und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse vom 28.02.2002 außer Kraft.

Cloppenburg, den 26.04.2012

Landkreis Cloppenburg

Hans Eveslage
Landrat